



STEUERLICHE UND RECHTLICHE GESTALTUNGEN BEI UNTERNEHMENSVERKÄUFEN

Referent:

Dipl.-Kfm. Harald Braschoß WP, StB

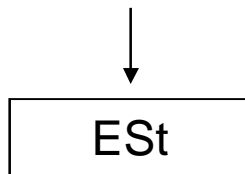
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e. V.)

Partner der BWLC Partnerschaft,
Steuerberatungsgesellschaft



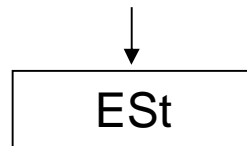
**Unternehmensverkauf
=
Entgeltliche Übertragung**

- Einzelunternehmen
- Personengesellschaft

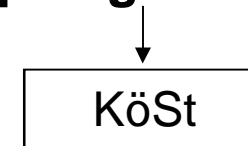


GmbH-Anteile

durch
natürliche Person



durch
Kapitalgesellschaft





ZIELE DER STEUERLICHEN GESTALTUNG EINES UNTERNEHMENSVERKAUFES

= Abhängig von der Interessenlage der Beteiligten

Verkäufer

- Minimierung der ESt-Belastung des Veräußerungsgewinnes
- Minimierung der Erb‘Steuer-Belastung

Käufer

- Geltendmachung steuerlicher Vorteile der Anschaffung
 - Abschreibung
 - Zinsen



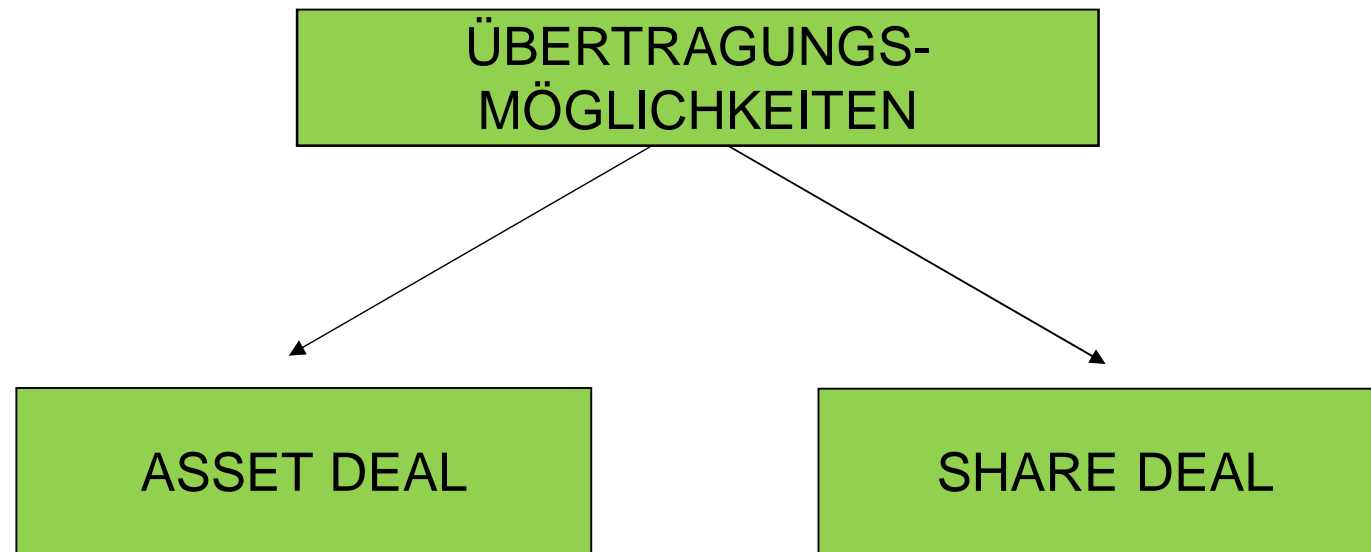
FAKTOREN FÜR DIE HÖHE DER BESTEUERUNG

1. Rechtsform
(Asset Deal / Share Deal)
2. Höhe des Kaufpreises



1. AUSWIRKUNG DER RECHTSFORM AUF DIE BESTEUERUNG

Asset Deal / Share Deal



Asset Deal = Kauf / Verkauf einzelner Wirtschaftsgüter
Share Deal = Kauf / Verkauf der Beteiligung an einem Unternehmen



**VERKAUF EINES
EINZELUNTERNEHMEN /
ANTEILEN EINER
PERSONENGESELLSCHAFT

(ASSET DEAL = SHARE DEAL)**



STEUERLICHE GRUNDLAGEN

STEUERPFLICHT DES VERÄUßERUNGSGEWINNS

BEGÜNSTIGUNGEN:

1. = 56,0 % des durchschnittlichen Satzes, der sich ergäbe, wenn der Veräußerungsgewinn zusammen mit den Resteinkünften normal besteuert würde (max.: 56,0 % v. 42,0 % bzw. 45,0 %)
= mindestens jedoch 15 %
2. Freibetrag von Euro 45.000,00 bis zu einem Gewinn von Euro 136.000,00. Danach Abschmelzung bis auf Euro -0- (bei Euro 181.000).
3. keine GewSteuer

=> Maßgebend ist der vereinbarte Kaufpreis unabhängig davon, ob er dem Verkehrswert entspricht



VORAUSSETZUNGEN:

1. Verkäufer hat 55. Lebensjahr vollendet
2. Verkäufer ist dauerhaft berufsunfähig i. S. d. Sozialversicherung
3. Veräußerungsgewinn beträgt max. 5,0 Mio.
4. Verkauf des gesamten Unternehmens bzw. aller Anteile an Personengesellschaft
5. Vergünstigungen („halber Steuersatz / Freibetrag“) nur einmal im Leben



Verkäuferseite

Beispiel: Verkauf Einzelunternehmen / Personengesellschaft

	Veräußerungspreis	:	200.000 €
	Eigenkapital lt. Bilanz	:	120.000 €
- <u>Veräußerungsgewinn</u>	V´Preis	200.000 €	
	Eigenkapital	<u>-120.000 €</u>	
		80.000 €	
	<u>Freibetrag (§ 16 EStG)</u>	<u>-45.000 €</u>	
	Gewinn/Stpfl.	<u>35.000 €</u>	
- <u>Tarifiermäßigung (§ 34 Abs. 3 EStG)</u>	ca. halber Steuersatz auf diesen Gewinn		



KÄUFERSICHT

STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN

Erwerb von Einzelunternehmen, Anteilen an Personengesellschaften

Beispiel: Kaufpreis = 200 T€	
Kapital = 120 T€	—————> Fortführung der Bilanzwerte
vorauss. Gewinn = 80 T€	—————> Aufstockung der Bilanzwerte (zusätzl. Anschaffungskosten)
	—————> Erhöhung der Abschreibung
Zinsen	—————> können in voller Höhe geltend gemacht werden.



VERKAUF VON ANTEILEN EINER KAPITALGESELLSCHAFT (SHARE DEAL)



VERKAUF GMBH-ANTEIL (VERKÄUFERSICHT)

Veräußerungsgewinn = Veräußerungspreis für GmbH Anteil

- abzgl. Anschaffungskosten der Beteiligung

- abzgl. Veräußerungskosten

Freibetrag = Euro 9.060 (bei 100 %)

(mindert sich um den Betrag, um den der Gewinn Euro 36.400 überschreitet)

Voraussetzung: Beteiligung ≥ 1 %

: Beteiligung besteht 5 Jahre



Beispiel:	Kaufpreis	200.000
	Anschaffungskosten der Anteile	<u>25.000</u>
	Veräußerungsgewinn	<u>175.000</u>



STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN (VERKÄUFERSICHT) GMBH – ANTEIL

VERKAUF GMBH-ANTEIL DURCH NATÜRLICHE PERSON

Grundsatz: Gewinne aus dem Verkauf von GmbH-Anteilen unterliegen

dem Teileinkünfteverfahren (60 % des Gewinns werden mit dem jeweiligen Steuersatz des Veräußerers besteuert)



STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN (Käufer) GmbH - Anteile

Kaufpreis => steuerliche Anschaffungskosten des Anteils
=> keine Abschreibung
=> Auswirkung ergibt sich erst beim Weiterverkauf der Anteile

Finanzierungskosten
=> können zu 60 % geltend gemacht werden

Folge => Käufer finanziert den Kaufpreis aus seinem versteuerten Einkommen ohne Geltendmachung der Abschreibung auf den Kaufpreis



Vermeidung der steuerlichen Negativauswirkungen des Share Deals

↓
Ziel =
Asset Deal

- Käufer erwirbt die Einzelgegenstände aus der zu verkaufenden Gesellschaft gegen Zahlung an das Unternehmen (=lfd. Gewinn).
- Gesellschafter bleibt weiterhin der Inhaber des Gesellschaftsmantel einschließlich des Veräußerungserlöses, der anschließend ausgeschüttet werden

ODER

Kaufpreisminderung



HÖHE DES KAUFPREISES ALS FAKTOR FÜR DIE BESTEUERUNG



GRUNDSÄTZE DER KAUFPREISHÖHE

1. Je höher der Kaufpreis, desto höher der Veräußerungsgewinn.
2. Beim Verkauf an Dritte werden die tatsächliche Werte zugrunde gelegt. („Ein guter Kaufmann hat nichts zu verschenken.“) .
3. Unternehmensübertragungen innerhalb der Familie sind typischerweise unentgeltlich, können aber entgeltlich gestaltet werden.



KAUFPREISHÖHE (gestaltbar)

Bei familieninternen Verkäufen

⇒ **Mindestens:** Verkauf zu Buchwerten –

Verkäufer erzielt keinen steuerpflichtigen Gewinn

=>(Betrag kann um 45 T€ ohne steuerliche Auswirkungen beim Verkäufer erhöht werden (Freibetrag))

⇒ **Maximal:** Verkauf zu Verkehrswert – Verkäufer versteuert
(zu halben Steuersatz)



DARSTELLUNG DER BESTEUERUNG

1. Schritt		Bilanz (zu Buchwerten)	
Aktiva €		Passiva €	
Maschine	400	Eigenkapital	120 = Unternehmenswert zu Buchwerten
Sonst. Aktiva	50	Verbindl. Bank	330
	450		450



KAUFPREISHÖHE bei familieninternen Verkäufen

	Minimal Euro	Maximal Euro			
Kaufpreis (Gesamt Aktiva)	450.000	530.000			
zu erbringen durch:					
Eigenkapital - Zahlung	120.000*	200.000*	(120.000 + 80.000 Gewinn)		
	(=Versorgung)	(=Versorgung)			
Fremdkapital - Ablösung an Kreditinstitut des Alt-Inhabers	330.000**	330.000**			
	450.000	530.000			
* Die Auszahlung (durch Fremdfinanzierung) kann ersetzt werden durch:					
- Darlehen des Alt - Inhabers					
- Rentenvereinbarung getroffen werden					
** Rückzahlung führt zur Enthftung des Alt-Inhabers					



KAUFPREISHÖHE bei familieninternen Verkäufen

z. B. Privatvermögen

z. B. Immobilie – Wert 2,0 Mio. (seit 20 Jahren im Eigentum) bei einem Kind ergibt sich Erb´Steuer von 19% von 1,6 Mio. Euro = 304 T€

- Verkauf zum Preis von 1,6 Mio. führt zu:

a) ESt-Belastung von -0- Euro + Abschreibungsvolumen des Erwerbers

b) Erbsteuer	2.000 T€
abzgl. Kaufpreis	<u>-1.600 T€</u>
	400 T€
abzgl. Freibetrag	<u>-400 T€</u>
Erb´Steuer	-0-



GESTALTUNGEN IN SHARE DEAL – FÄLLEN (= Fremdverkauf)



1. Zwischenschaltung einer Erwerbengesellschaft (GmbH) + Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages (EAV)



- ⇒ Finanzierung des Kaufpreises durch Erwerber GmbH
- ⇒ ggfs. Vorabverkauf von Anlagevermögen durch Zielgesellschaft an Erwerber GmbH + Rückvermietung in Anrechnung auf den Kaufpreis
- ⇒ EAV bewirkt, dass das Ergebnis der Zielgesellschaft (vor Steuern) durch die Erwerber GmbH übernommen wird und zur Finanzierung der Zinsen / Tilgung herangezogen werden kann.
- ⇒ Kein Abschreibungspotenzial auf den Kaufpreis



2. Rechtzeitige Umwandlung der Kapitalgesellschaft in eine GmbH & Co. KG



- Verkäufer:
 - durch Umwandlung entstehende KG-Anteile können steuergünstig veräußert werden (56% von max. 45%)
- Käufer:
 - kann den Kaufpreis steuerlich abschreiben
 - kann Zinsen der Kaufpreisfinanzierung in voller Höhe steuerlich geltend machen

Voraussetzung: Einhaltung der 5-jährigen Sperrfrist zwischen Umwandlungstichtag und Verkauf (Bei Nicht-Einhaltung entsteht GewSt- Pflicht für Veräußerungsgewinn)